



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20203-A/5081/95-2017
Betreff
Schulbrief Nr. 1 - 2017/2018

Datum
11.09.2017

Mozartplatz 8
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2916
pflichtschulen@salzburg.gv.at
Sabine Lerch
Telefon +43 662 8042-2665

Themenübersicht/Inhalt

- I. Dienstantrittsmeldungen
- II. Einsatz von Bundeslehrpersonen
- III. Richtlinien zur Nutzung der dienstlichen Mailboxen und Mailadressen
- IV. Rechtzeitiges Ansuchen um Dienstaufträge etc im Dienstweg
- V. Meldung von Nebenbeschäftigungen
- VI. Änderung des Salzburger Schulorganisationsgesetzes
- VII. Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Seitens der Abteilung 2, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen möchte ich Sie im neuen Schuljahr 2017/18 nach einem hoffentlich erholsamen Sommer herzlich begrüßen. Wie jedes Jahr darf ich Sie in einem Schuleröffnungs-Schulbrief über Aktuelles bzw Neuerungen informieren und um Beachtung ersuchen.

I. Dienstantrittsmeldungen

Wir ersuchen darum, etwaige Dienstantrittsmeldungen (Dienstantritt nach Neuaufnahme und Karenzurlaub) am selben Tag des tatsächlichen Dienstantritts an den/die zuständige/n Personalreferenten/in des Sachbereichs Allgemeinbildende Pflichtschulen zu übermitteln.

II. Einsatz von Bundeslehrpersonen

Vonseiten des Landesschulrates für Salzburg ist angedacht, den Einsatz von Bundeslehrpersonen im NMS-Bereich beginnend mit dem Schuljahr 2018/2019 zu erhöhen. Dazu wird seitens des Landesschulrates für Salzburg bereits im November 2017 das Anforderungsschreiben ausgesandt. Wir weisen Sie darauf hin, dass aufgrund der Umstellung der NMS-Ausbildung von drei auf zumindest vier Jahre (Abschluss Bachelor) voraussichtlich im Schuljahr 2019/2020 und auch 2020/2021 keine bzw nur einige wenige Neuaufnahmen von LandeslehrerInnen geben wird. Wir ersuchen Sie daher, das Angebot zahlreich anzunehmen!

III. Richtlinien zur Nutzung der Mailadressen und dienstlichen Mailboxen

Zu Beginn des kommenden Schuljahres werden für alle Lehrpersonen und SchulleiterInnen dienstliche E-Mail-Adressen und Mailboxen zur Verfügung stehen. Dazu wird von Microsoft eine persönliche, namensbezogene E-Mail-Adresse zur dienstlichen Verwendung eingerichtet. In der Beilage finden Sie die Richtlinie für die Nutzung der dienstlichen Mailadressen und Mailboxen. Nähere Informationen werden in Kürze via Sokrates zur Verfügung stehen.

IV. Rechtzeitiges Ansuchen um Dienstaufträge etc im Dienstweg

Nachdem im abgelaufenen Schuljahr vermehrt Ansuchen um Genehmigung von Dienstaufträgen, Karenzurlaube oder Sonderurlaube kurzfristig (entweder am Tag davor oder erst am selben Tag) eingelangt sind, muss eindringlich auf die Erlässe 1.20, Punkt 1.2.5. und 2.10, Punkt 1.6., wonach die Ansuchen rechtzeitig zu stellen sind. Zu kurzfristig eingebrachte Ansuchen, für die keine ausreichende Bearbeitungszeit für die zuständige Stelle verbleibt, können nicht als rechtzeitig eingelangt angesehen werden. In diesen Fällen ist eine zeitgerechte Entscheidung nicht möglich, weshalb die beantragte Maßnahme auch nicht in Anspruch genommen werden kann. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass alle Ansuchen im Dienstweg einzubringen sind, widrigenfalls es wiederum zu Verzögerungen und letztlich zur Nichtinanspruchnahme der beantragten Maßnahme kommen kann.

V. Meldung von Nebenbeschäftigungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstbehörde alle erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen zu melden sind; dies gilt auch für die Mittagsaufsicht! Das Formular finden Sie unter dem

Link https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w9876.pdf und ist im Dienstweg einzubringen.

VI. Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes

Mit 01.09.2017 ist eine Novelle des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes in Kraft getreten, welche einige wesentliche Neuerungen mit sich bringt. Über die Organisationsform der Grundschule (von der Vorschulstufe bis zur 4. Schulstufe) entscheidet künftig die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und des Landesschulrates und nach Zustimmung der Landesregierung. Außerdem wurde das Verfahren zur Aufnahme eines sprengelfremden Schülers wesentlich gestrafft und in der Abwicklung vereinfacht. Beim sprengelfremden Schulbesuch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegenden Schule deshalb anstreben, weil an der sprengeligen Schule eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, entfällt die Zustimmungspflicht der Landesregierung. Selbiges gilt für Kinder, welche gemäß § 49 SchUG vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurden und deshalb die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegenden Schule anstreben. Zu beachten ist jedoch auch hier, dass durch die Aufnahme von sprengelfremden Schülern nicht die Notwendigkeit einer Klassenteilung eintreten darf. Ansprechperson für konkrete Fragen in diesem Bereich ist Mag. Barbara Bleibler, Referat Bildungsplanung und zentrale Koordination, Tel.Nr. 0662-8042-2370.

VII. Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Es darf auf diesem Wege neuerlich in Erinnerung gerufen werden, dass im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung eine Meldepflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger besteht. Gerade in Situationen, in denen die Versorgung und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen durch Erziehungsberechtigte nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann, ist eine professionelle Kooperation von Kinder- und Jugendhilfeträger und mitteilungspflichtigen Einrichtungen, wie z.B. Schulen, unerlässlich.

Nähere Informationen sowie die Gefährdungsmittelung können unter dem Link des BMFJ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/> abgerufen werden.

Ich wünsche Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen einen guten Start ins neue Schuljahr und viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Ing.Mag.Dr. Karl Premiße

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Alle MitarbeiterInnen der Referatsleitung 2/03
2. Alle MitarbeiterInnen des Sachbereichs Allgemeinbildende Pflichtschulen 2/0302
3. Mag. Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
4. Mag. Dr. Günther Kößler, Leiter des Referates 2/02
5. Christian Blaschke BA, Büro Landeshauptmann Dr. Haslauer
6. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
7. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
8. Alle IT-BetreuerInnen
9. Alle Schulreferenten in den Außenstellen und im Stadtschulamt Salzburg
10. Alle Landes- und PflichtschulinspektorInnen - APS
11. Zentralkommission der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen